

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 43.

22. Oktober 1909.

Das Madrider Abkommen vom 15. April 1891, betreffend die inter- nationale Markeneintragung¹⁾.

Von Prof. Dr. ALBERT OSTERRIETH, Berlin.

Durch die Pariser Konvention vom 20./3. 1883 sind die hauptsächlichsten Industriestaaten zu einem Verbande vereinigt, innerhalb dessen die Angehörigen jedes Landes in allen anderen Ländern den gleichen Markenschutz in Anspruch nehmen können, wie die Inländer. Zum Zwecke der Erleichterung des Schutzes sieht die Konvention einige Sonderbestimmungen vor, wie Gewährung eines Prioritätsrechts und eines Anspruchs auf „Telle quelle“-Eintragung der im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegten Marke in den übrigen Ländern. Durch diese Abmachung wird zwar ein internationaler Markenschutz angebahnt, aber noch nicht in wirksamer Weise verwirklicht. Denn noch besteht innerhalb der Pariser Konvention die Notwendigkeit, eine Marke in jedem Lande besonders zur Anmeldung zu bringen. Die Umstände und die Kosten, die für einen Geschäftsmann damit verbunden sind, eine Marke in allen Ländern seines Exports eintragen zu lassen, stehen naturgemäß einer weiteren Anwendung des Konventionsschutzes noch im Wege.

In Erkenntnis dieses Umstandes sind im Jahre 1891 eine Reihe von Staaten zusammengetreten, um durch die Begründung einer internationalen Hinterlegungsstelle die Notwendigkeit der in den einzelnen Ländern vorzunehmenden Anmeldungen zu beseitigen. Diesem Madrider Abkommen vom 15./4. 1891 gehörten am 1./1. 1909 folgende Länder an: Belgien, Brasilien, Cuba, Frankreich, Österreich, Portugal, die Schweiz, Tunis und Ungarn. Die übrigen Länder des Pariser Verbandes sind dem Madrider Abkommen noch fern geblieben, teils aus mangelndem Interesse, teils aber, und das wohl überwiegend, wegen der Schwierigkeit oder wegen der vermeintlichen Schwierigkeit, die Bestimmungen des Madrider Abkommens mit der heimischen Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Es kann auch nicht verkannt werden, daß der Text des Madrider Abkommens nicht sehr klar ist und erheblichen Zweifeln über die Bedeutung und den Umfang der Wirkungen der internationalen Markeneintragung Raum gibt.

Die Grundzüge des Abkommens sind folgende: Das Abkommen bewirkt, den Angehörigen der beschränkten Union die Umstände und die Kosten einer Anmeldung ihrer Zeichen in jedem einzelnen Lande zu ersparen und alle Einzelanmeldungen durch eine einheitliche Anmeldung zu ersetzen.

¹⁾ Bericht für den Londoner Internationalen Kongreß für angewandte Chemie. Zuerst abgedruckt im Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht.

Zu diesem Zwecke wurde bei dem Berner Bureau eine Zentralstelle eingerichtet, durch deren Vermittlung die Angehörigen der beschränkten Union ihre Marken in allen Ländern dieser Union anmelden können. Voraussetzung hierfür ist, daß die Marke im Unionslande zur Hinterlegung gelangt ist. Die Anmeldung zur internationalen Eintragung erfolgt durch Vermittlung der Markenbehörde des Ursprungslandes. Das Berner Bureau gibt von den bei ihm eingereichten Anmeldungen den Markenbehörden der Verbandsländer Kenntnis. Diese Markenbehörden können die Eintragung versagen, wenn die Marke nicht den Bestimmungen der inneren Gesetzgebung entspricht. Die zurückweisende Verfügung ist nach Art. 5 des Abkommens binnen eines Jahres nach der Anmeldung dem Berner Bureau unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Gebühr für die internationale Eintragung beträgt 100 Frs. Damit kommen die in den einzelnen Ländern zu erhebenden Gebühren in Wegfall. Für weitere Anmeldungen desselben Anmelders ermäßigt sich diese Gebühr für jede Marke auf 50 Frs. Die Eintragung ist 20 Jahre wirksam und kann nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Über die Wirkung der Anmeldung bei dem Berner Bureau besteht nun folgende Meinungsverschiedenheit. Von der einen Seite wird angenommen, daß die Eintragung im internationalen Markenregister die materielle Wirkung hat, in jedem Lande den Markenschutz der inländischen Gesetzgebung zu erzeugen, und zwar beginnend entweder von dem Zeitpunkte an, wo die Markenbehörde die Eintragung vollzieht, oder nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung der Anmeldung, vorausgesetzt, daß in dieser Zeit eine Erklärung der Zurückweisung der Marke nicht an das Berner Bureau gelangt ist. Hiernach würde also auch eine Marke, die in einem der Verbandsländer nicht eingetragen steht, daselbst als geschützt angesehen werden können. (Vgl. hierzu Propriété industrielle 1900, S. 103.)

Dieser Ansicht, die vom Berner Bureau selbst vertreten wird, steht eine andere gegenüber, die sich die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu eigen gemacht hat. Hiernach soll die Eintragung beim internationalen Markenregister lediglich die formale Bedeutung haben, die Anmeldung in den einzelnen Ländern zu ersetzen. Doch sollen in jedem Lande die Eintragung und der Schutz — abgesehen von der Formalität der Anmeldung — an die Voraussetzung der inneren Gesetzgebung geknüpft sein. Hiernach würde, wenn in einem Lande eine Marke durch Vermittlung des Berner Bureaus angemeldet wird, ein Schutz nur unter der Voraussetzung und in dem Umfange eintreten, in dem eine unmittelbar angemeldete Marke den Schutz finden würde.

Der Wortlaut des Madrider Abkommens trägt zur Entscheidung dieser Streitfrage nicht sehr viel

bei. Die hier maßgebende Bestimmung, Art. 4, lautet:

„A partir de l'enregistrement ainsi fait au Bureau international, la protection dans chacun des Etats contractants sera la même que si la marque y avait été directement déposée.“

Nun wird von den Anhängern der ersten Meinung die Fassung „que si la marque y avait été directement déposée“ so verstanden, als ob es hieße, „acceptée au dépôt“ oder „eingetragen“, während die Anhänger der zweiten Meinung glauben, die Worte dahin zu verstehen, „que si une demande d'enregistrement y avait été directement déposée“, also „die Marke angemeldet worden wäre.“

Die zweite Anschauung scheint aus folgenden Erwägungen den Vorzug zu verdienen. Durch die Anmeldung wird in keinem Lande ein unmittelbarer Schutz begründet, in den meisten Ländern des Madrider Verbandes auch nicht durch Eintragung. Vielmehr wird in den Ländern des Anmelde- systems die Schutzfähigkeit der eingetragenen Marke davon abhängig gemacht, daß sie sich bei nachträglicher Prüfung als schutzfähig erweist. Die Entscheidung hierüber steht in diesen Ländern nicht der eintragenden Behörde, sondern den ordentlichen Gerichten zu. Hiernach begründet also in Frankreich z. B. die Eintragung der Marke bei dem internationalen Berner Register einen tatsächlichen Schutz nur unter der Voraussetzung, daß die Marke nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung (und Rechtsprechung) tatsächlich schutzfähig ist. Bei dieser Auslegung gewinnt allerdings die Vorschrift, daß die Zurückweisung innerhalb eines Jahres erfolgen muß, nur die Bedeutung einer einfachen Ordnungsmaßregel, der materielle Wirkungen nicht anhaften. Auch wenn die Frist von einem Jahre nicht eingehalten wird, hängt der tatsächliche Schutz in einem solchen Lande nur von den Voraussetzungen des heimischen Gesetzes ab.

Die Entscheidung dieser Frage ist nun von erheblicher Bedeutung für den Beitritt weiterer Länder. Für ein Land wie Deutschland, in dem die Eintragung der Marke nur auf Grund einer patentamtlichen Prüfung erfolgt, dann aber konstitutive Wirkung hat, ist der Beitritt zum Madrider Abkommen nach der Auslegung des Berner Bureaus durchaus unannehmbar. Denn dadurch würde in Deutschland den ausländischen Marken auf Grund einfacher Anmeldung beim Berner Bureau ein mit konstitutiver Wirkung ausgestatteter Schutz gewährt, der den Marken der Inländer, die die patentamtliche Prüfung nicht durchgemacht haben, versagt wird. Es liegt auf der Hand, daß das von dem Berner Bureau vertretene System an sich das Ideal eines internationalen Schutzes in erheblichem Maße verwirklichen würde, als das entgegengesetzte. Indessen muß leider ausgesprochen werden, daß die Verschiedenheit der Gesetzgebungen noch zu groß ist, um diesen erweiterten Schutz heute schon einführen zu können. Dies würde voraussetzen, daß die Gesetzgebungen aller Verbändeländer so weit einheitlich gestaltet werden, daß die Voraussetzungen des Schutzes gleichmäßig sind. Bei dem jetzigen Zustande würden alle Länder mit Prüfungssystem ganz erheblich schlechter gestellt werden als die Länder des Anmelde- systems, da in den ersteren die Eintragung

einen absoluten Schutz erzeugt, während in den letzteren die Eintragung nur deklarativ wirkt, und infolgedessen der Schutz noch von der Erfüllung der materiellen Erfordernisse der inneren Gesetzgebung abhängt.

In allen Ländern hängt der tatsächliche Schutz von einer Prüfung der Schutzfähigkeit der Marke ab; nur erfolgt in den einen die Prüfung vor der Eintragung — präventiv —, in anderen im einzelnen Streitfall. Die Prüfung in jedem Lande könnte einmal wegfallen, wenn die Formen und begrifflichen Voraussetzungen des Schutzes die gleichen sein werden. Soweit die Prüfung tatsächlicher Momente in Betracht kommt — z. B. Freizeichen-eigenschaft — wird sie auch durch eine internationale Eintragung niemals in Fortfall kommen. Jedenfalls ergibt sich aber aus dem Umstände, daß in keinem Lande eine des Schutzes unfähige Marke tatsächlichen Rechtsschutz finden kann, daß in den Ländern mit konstitutiver Wirkung der Eintragung international angemeldete Marken nur nach erfolgter Prüfung eingetragen und geschützt werden können. Aus diesen Gründen ist es, um den Beitritt weiterer Länder zu dem Abkommen zu erwirken, nötig, daß die Wirkung der internationalen Anmeldung als eine rein deklarative in unzweifelhafter Weise festgestellt werde, daß also ausdrücklich ausgesprochen werde, daß die Eintragung im internationalen Register lediglich der Anmeldung in den einzelnen Ländern gleichgestellt werde. Dieser Wunsch ist um so entschiedener zu betonen, als das Bedürfnis einer Erweiterung des Umfangs der Madrider Konvention auch auf die bis jetzt noch nicht angeschlossenen Länder des Pariser Verbandes nicht verkannt werden kann.

In Deutschland bestehen schon seit Jahren Bestrebungen, die deutsche Regierung zum Beitritt zu bestimmen. Indessen ist von den deutschen Interessenten auch entschieden zum Ausdruck gebracht worden, daß sie eine Änderung des Madrider Abkommens in verschiedenen Punkten für eine Notwendigkeit halten²⁾. Namentlich ist vorgeschlagen worden, die Voraussetzung der vorherigen Eintragung im Ursprungslande zu beseitigen. Allerdings setzt dies die von deutscher Seite allgemein geteilte Auslegung des Art. 4 in dem Sinne voraus, daß die Hinterlegung beim Berner Bureau in den einzelnen Ländern nur der Wirkung der Anmeldung gleichgestellt werde.

Die praktische Bedeutung dieses deutscherseits ausgesprochenen Wunsches ergibt sich aus folgendem:

Eine wichtige Frage bei Beurteilung der Schutzfähigkeit einer Marke bildet die Priorität. Wer eine Marke zuerst anmeldet, hat in den Ländern konstitutiver Eintragung den absoluten Vorrang vor späteren Anmeldern, auch wenn diese die

²⁾ Diese Notwendigkeit würde wegfallen, sobald das Madrider Abkommen allgemein in dem hier vertretenen Sinne ausgelegt wird. Da es sich um eine Auslegungsfrage handelt, könnte Deutschland wohl heute schon seinen Beitritt erklären, unter Vorbehalt seiner Auffassung über die Wirkung des Beitritts. Ob es zweckmäßiger ist, zuerst beizutreten und dann auf authentische Auslegung oder Abänderung des Abkommens zu dringen, oder den Beitritt von der Abänderung abhängig zu machen, ist eine wesentlich taktische Frage.

Marke früher gebrauchten; in den Ländern deklaratorischer Eintragung die Vermutung des besseren Rechts. Aus diesem Grunde spielt auch innerhalb des Verbandes des Madrider Abkommens das Prioritätsrecht des Art. 4 der Pariser Konvention eine wichtige Rolle.

Nun gewährt Art. 4 P. K. ein viermonatliches Prioritätsrecht von der Anmeldung im Stammelande an. Wenn das Madrider Abkommen die internationale Hinterlegung nur der im Ursprungslande eingetragenen Marke gewährt, so kann das Prioritätsrecht der P. K. nur dann mit Nutzen geltend gemacht werden, wenn die Eintragung innerhalb der Prioritätsfrist erfolgt. Da aber in Deutschland erfahrungsgemäß die Prüfung der angemeldeten Marke erhebliche Zeit, meist mehr als 4 Monate in Anspruch nimmt, würden bei einem Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen die deutschen Markeninteressenten auf die Geltendmachung des Prioritätsrechts verzichten müssen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich der deutsche Wunsch, das Erfordernis der im Ursprungslande bewirkten Eintragung zu beseitigen.

In England hat in der Parlamentskommission des Unterhauses bei seiner Sachverständigenvernehmung J. Fletcher Moulton, als Verfasser des Vorentwurfs zu dem 1905 erlassenen neuen Markengesetz, selbst ausgesprochen, daß er bei der Abfassung seines Entwurfs das Ziel verfolgt habe, den Beitritt Großbritanniens zum Madrider Abkommen zu ermöglichen.

In den Vereinigten Staaten hat schon 1903 ein in dem Trade-Mark-Rekord veröffentlichter, sehr beachtenswerter Aufsatz das Bedauern darüber ausgesprochen, daß nicht alle Länder dem Madrider Abkommen beigetreten sind.

Wenn man sich die bisherigen Ergebnisse der Wirksamkeit des Madrider Abkommens vergegenwärtigt, wird man erkennen, daß gerade die chemische Industrie ein hervorragendes Interesse an der internationalen Markeneintragung hat.

Eine kurze statistische Übersicht möge dies erläutern:

In den Jahren 1893—1908 sind bei dem Berner Bureau Marken eingetragen worden:

aus Belgien	433
„ Brasilien	4
„ Cuba	6
„ Spanien	266
„ Frankreich	4081
„ Italien	177
„ den Niederlanden	976
„ Portugal	85
„ der Schweiz	1420
„ Tunis	8
somit im ganzen	
	7456.

Das Anwachsen der Markenhinterlegung beim Berner Bureau wird durch folgende Zahlen ersichtlich:

im Jahre 1893 wurden hinterlegt	76
„ „ 1900 „ „ „	368
„ „ 1905 „ „ „	691
„ „ 1908 „ „ „	905.

Zurückweisungen sind erfolgt auf Grund des Art. 5 innerhalb der Zeit von 1893—1908 1320.

Die chemische Industrie ist an diesen Eintragungen in folgender Weise beteiligt³⁾:

1893—1908.

Klasse 11: Chemische Industrieprodukte, Photographie, Gerbstoffe, Drogen	344
„ 12: Explosivstoffe	34
„ 13: Künstlicher Dünger	28
„ 14: Seife, Wasch-, Bleich- und Reinigungsmittel	230
„ 15: Färbe- und Appreturmittel . . .	137
„ 40: Glas.	53
„ 41: Porzellan, Fayence, Keramik	46
„ 50: Parfümerie-, einschließlich der Toiletteartikel	772
„ 79: Pharmazeutische Artikel (einschließlich Verbandszeug, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel).	1441
im ganzen also	
	3085,

somit etwa 43,5% aller in 15 Jahren beim Berner Bureau hinterlegten Marken.

Aus diesen Gründen scheint es im Interesse der chemischen Industrie gerechtfertigt, dem Londoner Kongreß folgenden Beschuß vorzuschlagen:

„Es ist wünschenswert:

1. daß alle Industrieländer, namentlich Deutschland, die Vereinigten Staaten und Großbritannien, dem Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markeneintragung, beitreten,
 2. daß dieses Abkommen bei der nächsten Revisionskonferenz dahin abgeändert werde
- a) daß der Markenhinterlegung bei dem Berner Bureau lediglich eine formale Bedeutung zu kommt,
 - b) daß die Anmeldung bei dem Berner Bureau nicht von der im Ursprungslande erfolgten Eintragung abhängig sei.“ [A. 176.]

Über die Vorgänge bei der Lederbildung.

Von Dr. W. FAHRION.

(Eingeg. d. 24/8. 1909.)

Die Substanzen, denen die Fähigkeit zukommt, die tierische Haut in Leder zu verwandeln, zeigen in ihrem sonstigen Verhalten große Unterschiede. Dieser Umstand wurde von Fr. Knappe, dem Begründer der wissenschaftlichen Gerbereichemie, als ein Beweis für die physikalische Natur des Gerbeprozesses aufgefaßt. Auf Grund einer früheren Arbeit¹⁾ kam ich zu der abweichenden Ansicht, daß

³⁾ Es ist zu bemerken, daß das Klassenverzeichnis des Berner Bureaus nicht sowohl vom Standpunkt der Produzenten, als vom Standpunkt der im Handel auftretenden Warengruppierung abgefaßt ist, so daß in einzelnen Klassen auch solche Waren verzeichnet sind, die nicht aus der chemischen Industrie hervorgehen, während möglicherweise auch in andere Klassen Erzeugnisse der chemischen Industrie fallen.

¹⁾ Zur Theorie der Lederbildung, diese Z. 16, 665 (1903).